

Stadt Schwäbisch Hall

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Werkhof der Stadt Schwäbisch Hall

vom _____

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am _____ die folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Werkhof der Stadt Schwäbisch Hall beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Werkhof“.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Aufgabenerledigung für die öffentlichen und nichtöffentlichen Einrichtungen. Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die dem Betriebszweck dienen. Zur Erfüllung kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (3) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.
- (4) Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere:
 - a) Unterhaltung und Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen, Treppen, Straßenbauwerken, deren Einrichtungen und des Zubehörs, Tiefbaumaßnahmen, Aufgrabungen, der Umbau von Straßen und Gehwegen sowie Pflasterarbeiten, unterstützende und ausführende Aufgaben zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflichten aller öffentlichen Verkehrsflächen
 - b) Instandhaltung, Unterhaltung und Reinigung der Straßenentwässerung sowie aller im Zusammenhang stehenden weiteren Einrichtungen und der Wasserläufe, Notfallmaßnahmen bei Hochwasser, Ölalarm, Verstopfungen in Wasserläufen
 - c) Erbringung von Leistungen im Bereich der Verkehrsregelung und der Straßenbeleuchtung, dazu gehört im wesentlichen:
 - Errichtung und Unterhaltung von Signalanlagen, Parkierungseinrichtungen, Verkehrsleiteinrichtungen
 - Unterhaltung und Erneuerung von Beschilderungen
 - Ausführung von Verkehrsregelungen im Einzelfall
 - Unterhaltung und Erneuerungen von Markierungen im öffentlichen Straßenraum
 - Unterhaltung, Erneuerung, Instandsetzung und Erweiterung des Straßen- und Stadtbeleuchtungsnetzes
 - d) Durchführung der Straßenreinigung und Stadtreinigung im gesamten Stadtgebiet sowie der Reinigung der öffentlichen Grünanlagen, Spielplätze, des Verkehrsgrüns und Einlaufschachtreinigung

- e) Durchführung der Winterdienstaufgaben gem. der städt. Verpflichtung und der jeweils gültigen Einsatzpläne
 - f) Unterhaltung und Ausführungsarbeiten im Bereich der städt. Gebäude für die Aufgabenfelder
 - Elektroarbeiten
 - Zimmer-, Holzbauarbeiten und Tischlerarbeiten
 - Metallbau- und Schlosserarbeiten
 - Mauer-, Fliesen- und Plattenarbeiten
 - Maler- und Putzarbeiten
 - g) Betreiben der Betriebswerkstatt mit den Schwerpunkten:
 - Kfz-Werkstatt zur Unterhaltung und Reparatur der städt. Fahrzeuge und Geräte
 - Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten aller Werkzeuge und Geräte
 - Werkstattbereiche für den Metallbau und Schlosserbereich
 - der Zimmerei und Tischlerei sowie der Malerwerkstatt
 - h) Einrichtung und Führung eines Lagers für den gesamten Betrieb
 - i) Herstellung, Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen, des Straßenbegleitgrüns und Rasenflächen und der Verkehrssicherungspflichten
 - j) Durchführung von Maßnahmen des Baumschutzes, der Baumpflege, der Neuanpflanzung und der Verkehrssicherungspflicht
 - k) Betreuung, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinigung der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze
 - l) Überwinterung und Pflege von Kübelpflanzen
 - m) Durchführung von Innenraumbegrünungen und Dekorationen
 - n) Alle Arbeiten und Aufgaben zur Unterhaltung, Ausgestaltung, Reinigung und Verkehrssicherungspflicht der Friedhöfe und deren Einrichtungen
Winterdienstaufgaben im Friedhofsbereich
 - o) Der Werkhof führt als wesentliche weitere Aufgaben/Arbeiten aus:
 - Transportarbeiten, Umzüge, Entrümpelungen,
 - Hilfeleistungen bei Ausstellungen, Festen u.a.m. im Bereich der Auf- und Abbauarbeiten, Bestuhlungen u.a.
 - Aufgaben auf Anforderung durch die Dezernenten
- (5) Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

§ 2 Stammkapital

- (1) Als Stammkapital wird nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes ein Betrag von 50.000 € festgesetzt.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat oder der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister beschließen über alle Angelegenheiten, die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Hierbei ist § 9 Abs. 2 EigBG entsprechend zu beachten. Der Gemeinderat oder der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss bzw. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheiden auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihr/Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am _____ in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 25.07.2002 in der Fassung vom 30.06.2004 außer Kraft.

Hinweis zur vorstehenden Satzung:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

2. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Schwäbisch Hall, den _____

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister